

2. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten einer erwachsenen Person, drei oder vier Kinder unter 10 Jahren gelten zwei erwachsenen Personen gleich.

3. Bei allen Fahrten sind auf Verlangen für eine Person 25 Kilo, für mehrere Personen zusammen überhaupt 50 Kilo Reisegepäck unentgeltlich mitzubefördern. Übergewicht ist mit 5 Pf. für je 5 Kilo zu bezahlen.

### Tarif für Fahrpreisanzeiger=Droschken.

#### Taxe I.

Bis 1000 m Wegstrecke . . . . . 50 Pf.  
fernere 500 m Wegstrecke je . . . . . 10 "  
1—2 Personen innerhalb des Droschkenbezirks  
Görlitz am Tage.

#### Taxe II.

Bis 750 m Wegstrecke . . . . . 50 Pf.  
fernere 375 m Wegstrecke je . . . . . 10 "  
3—4 Personen innerhalb  
1—2 Personen außerhalb  
des Droschkenbezirks Görlitz am Tage.

#### Taxe III.

Bis 500 m Wegstrecke . . . . . 50 Pf.  
fernere 250 m Wegstrecke je . . . . . 10 "  
3—4 Personen außerhalb des Droschkenbezirks  
Görlitz am Tage,  
5—6 Personen desgl. unter Erhebung eines  
Zuschlages von 25 Pf.,  
1—4 Personen nachts.  
Nachtzeit im April bis Oktober von 11—7 Uhr,  
" " November bis März von 10—8 Uhr

### Zuschläge.

(Nur zu bezahlen, wenn der Betrag in der Schaltöffnung angezeigt ist.)

- a) Für Gepäck über 10 kg bis 25 kg . . . . . 25 Pf.  
für jede weiteren angefangenen 25 kg . . . . . 25 "  
bis zum Höchstbetrage von . . . . . 1 M.
- b) Bei 5—6 Personen siehe Tarif, Taxe III . . . . . 25 Pf.
- c) Anfahrt für bestellte Droschken bis 1 Kilometer Wegstrecke . . . . . 25 "  
" 2 " " . . . . . 50 "  
3—4 " " " . . . . . 1 M.

### Wartezeit bei Tage und bei Nacht für alle 3 Taxen.

Von Beginn der Fahrt bis 8 Minuten . . . . . frei.  
Im übrigen je 4 Minuten . . . . . 10 Pf.  
1 Stunde . . . . . 1,50 M.  
Gepäck bis zu 10 kg ist frei.

## Auszug aus der Polizei=Verordnung betreffend Regelung des Dienstmannsgewerbes.

§ 6. Jeder auf einem Standplatze sich aufhaltende Dienstmann ist verpflichtet, die in der Taxe angegebenen Dienste persönlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege pünktlich und sorgfältig auszuführen, falls er nicht durch einen bereits übernommenen anderweitigen Auftrag oder sonstige dringende Gründe behindert ist und sich darüber ausweisen kann. Kann ein übernommener Auftrag aus besonderen Gründen von ihm nicht persönlich ausgeführt werden, so muß er für Stellvertretung sorgen. Laufen Aufträge dem Anstande oder den guten Sitten zuwider oder sind sie geeignet, einer strafbaren Handlung Vorschub zu leisten, so dürfen sie nicht ausgeführt werden. Unbestellbare Gegenstände sind dem Auftraggeber zurückzugeben oder, falls der Auftraggeber nicht mehr ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden bei der Polizeiverwaltung abzugeben.

§ 7. Die Dienstmänner sind verpflichtet, die in der als Anlage nachfolgenden Taxe angegebenen Dienste für den tarifmäßigen Preis auszuführen; darüber hinaus dürfen sie keine Bezahlung auch nicht als Trinkgeld fordern. Etwaige im Tarif nicht vorgesehene Dienstleistungen unterliegen freier Vereinbarung. Bei dem Mangel einer solchen ist die Vergütung nach Verhältnis und Anleitung der Taxe zu berechnen, der Dienstmann muß jedoch vor Übernahme eines solchen Auftrages auf das Fehlen einer Taxe aufmerksam machen.

Unter Umständen, besonders wenn das Wiedertreffen des Auftraggebers nicht gesichert erscheint, ist der Dienstmann berechtigt, Vorausbezahlung zu verlangen, soweit sich der Preis im voraus berechnen läßt, andernfalls bis zur Höhe des Mindestpreises. Er ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Polizeiverordnung und die Taxe vorzulegen und als Quittung für